

AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 85/2023 vom 01.12.2023

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Satzung

vom 30.11.2023

zur Änderung der Satzung des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (nachfolgend „UBZ“ genannt), über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kreislaufwirtschaft vom 20.12.2017.

Der Verwaltungsrat des UBZ hat aufgrund der §§ 24, 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie der §§2, 3 der Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 2023, in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (nachfolgend „UBZ“ genannt), über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kreislaufwirtschaft vom 20.12.2017 wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird „28.02.“ durch „01.03.“ ersetzt.

In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei einem unterjährig erstmaligen Entstehen oder Ende der Gebührenpflicht sind § 4 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anzahl der in der Mindestgebühr enthaltenen Leerungen des Restabfallbehälters anteilig berechnet wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Zweibrücken, den 30.11.2023

Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken

Ausgefertigt

gez.

Nicole Hartfelder

Vorstand

Satzung

vom 30.11.2023

zur Änderung der Satzung des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (nachfolgend „UBZ“ genannt), über die Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftssatzung) vom 20.12.2017.

Der Verwaltungsrat des UBZ hat aufgrund der §§ 24, 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie der §§ 2, 3 der Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 2023, in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (nachfolgend „UBZ“ genannt), über die Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftssatzung) vom 20.12.2017 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und solche aus anderen Herkunftsbereichen, deren Erzeuger und Besitzer diese nicht nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in eigenen Anlagen beseitigen, ist der UBZ ebenso zur Abfallentsorgung verpflichtet. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.“

In § 5 Abs. 3 werden die Worte „bzw. befördert Abfälle zur Beseitigung“ gestrichen.

In § 6 Abs. 1 werden nach „im Rahmen dieser Satzung“ die Worte „und der Satzung der Stadt Zweibrücken über den Anschluss- und Benutzungszwang auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft“ eingefügt.

In § 7 Abs. 2 Buchst. b werden vor „Altpapier“ die Worte „nicht verunreinigtes“ eingefügt.

In § 7 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Eine erhebliche Fehlbefüllung der Abfallbehältnisse liegt dann vor, wenn durch die Befüllung mit fraktionsfremdem Abfall die Verwertungsfähigkeit des damit vermischten Abfalls beeinträchtigt wird, insbesondere, wenn durch die Fehlbefüllung eine Gefährdung für die im Entsorgungsprozess beteiligten Personen und Anlagen besteht oder eine in Bezug auf das für die jeweilige Abfallfraktion angewandte Verwertungsverfahren offensichtlich fehlende Verwertungsfähigkeit vorliegt. Beispiele für eine solche Fehlbefüllung sind:

a) im Falle von Behältnissen nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a)
scharfkantige Gegenstände wie Einmalrasierklingen, Messer, zerbrechliche Gegenstände aus Glas/Porzellan oder potenziell infektiöse Gegenstände wie Verbandmaterial, Spritzen, Windeln, Hygieneartikel, Einwegwäsche, Tierstreu oder sonstige durch Berührung mit Blut und Ausscheidungen

verunreinigte Gegenstände oder Tierkadaver, gefährliche/Schadstoffhaltige Flüssigkeiten oder Gegenstände, die solche enthalten, nicht restentleerte Spraydosen, Akkus, Metallkugeln, nicht restentleerte Silikonkartuschen, Bauschutt, Asche, Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe

b) im Falle von Behältnissen nach § 7 Abs. 1 Buchstabe b)

scharfkantige Gegenstände wie Einmalrasierklingen, Messer, zerbrechliche Gegenstände aus Glas/Porzellan oder potenziell infektiöse Gegenstände wie Verbandmaterial, Spritzen, Windeln, Hygieneartikel, Einwegwäsche, Tierstreu oder sonstige durch Berührung mit Blut und Ausscheidungen verunreinigte Gegenstände oder Tierkadaver, gefährliche/Schadstoffhaltige Flüssigkeiten oder Gegenstände, die solche enthalten, nicht restentleerte Spraydosen, Akkus, Metallkugeln, nicht restentleerte Silikonkartuschen, Bauschutt, Asche, Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe, Lebensmittelabfälle und Grünschnitt“

In § 7 wird der bisherige Absatz 3 zum Absatz 4.

In § 13 wird Absatz 15 wie folgt neu gefasst:

„Für Abfallbehälter gemäß Abs. 3 a) und b) kann beim UBZ schriftlich per E-Mail oder Post ein Schloss beantragt werden.“

In § 13 wird der folgender Absatz 16 eingefügt:

„Behälter, die eine erhebliche Fehlbefüllung nach § 7 Abs. 3 aufweisen, werden von der Leerung ausgeschlossen. Der betroffene Anschlusspflichtige wird zur Nachsortierung des bereitgestellten Abfalls aufgefordert. Erfolgt eine Nachsortierung entsprechend Satz 2 nicht, kann der UBZ eine gebührenpflichtige Sonderleerung des fehlbefüllten Abfallbehältnisses als Restabfall vornehmen. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den Vorschriften der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung (KrWGS). Satz 3 gilt entsprechend, wenn der Anschlusspflichtige eine solche kostenpflichtige Sonderleerung als Restabfall beantragt. Bei wiederholt auftretender Fehlbefüllung kann der Abfallbehälter eingezogen und durch einen Restabfallbehälter ersetzt werden. Für den Behältertausch nach Satz 6 findet § 5 Absatz 10 KrWGS keine Anwendung. Der Anschlusspflichtige kann im Falle des Satz 6 nach einer Karenzzeit von zwei Monaten eine Neugestellung des eingezogenen Behälters beantragen. Für den Behältertausch nach Satz 8 findet § 5 Absatz 10 KrWGS Anwendung. Mit jedem weiteren Einzug des Behälters nach Satz 6 erhöht sich die Karenzzeit nach Satz 8 um einen Monat.“

In § 15 Abs. 4 S. 4 wird das Wort „Restabfall-“ ersetzt durch „Abfall-“.

In § 16 Abs 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Maßgeblich ist hierbei das Abfuhrdatum und nicht das Datum der Bestellung der Abfuhr, d. h. die Bestellung wird immer dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Abholung stattfindet.“

In § 16 Abs. 6 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bereitgestellte Abfälle, die nicht zum festgelegten Zeitpunkt abgefahren worden sind, beispielsweise weil es sich bei ihnen nicht um sperrige Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 11 handelte oder die Vorgaben des § 16 nicht erfüllt waren (z. B. bezüglich des Höchstvolumens oder der nach Fraktionen getrennten Bereitstellung), sind unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.“

Zweibrücken, den 01.12.2023

In § 18 Abs. 1 Buchstabe c wird nach „seiner Anzeigepflicht nicht“ folgende Worte eingefügt:
„nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig“

In § 18 Abs. 1 Buchstabe w wird nach „Zusammensetzung bereitstellt“ das Wort „oder“ gestrichen sowie nach „auf den Gehsteig beschränkt“ folgender Halbsatz eingefügt:

„oder nicht abgefahrene Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Zweibrücken, den 30.11.2023

Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken

Ausgefertigt

gez.

Nicole Hartfelder

Vorstand

Satzung

vom 30.11.2023

zur Änderung der Satzung des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (nachfolgend „UBZ“ genannt), über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung und -gebührensatzung) vom 06.12.2012.

Der Verwaltungsrat des UBZ hat aufgrund der §§ 24, 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie der §§ 2, 3 der Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 2023, in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (nachfolgend „UBZ“ genannt), über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung und -gebührensatzung) vom 06.12.2012 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 S. 1 wird „§ 3“ ersetzt durch „§ 1 Abs. 2“.

In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Stadtbezirkes, der“ ersetzt durch: „Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise“

In § 2 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„Als angrenzend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht Bestandteil der öffentlichen Straße ist. Ein Grundstück gilt im Sinne dieser Satzung insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Das gilt auch dann, wenn es zugleich an eine andere Straße angrenzt oder von einer anderen Straße erschlossen ist.“

In § 2 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Der UBZ kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenflächen verlangen.“

In § 2 wird Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

„Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die durch Vermessung räumlich abgegrenzten Teile der Erdoberfläche, die auf einem besonderen Grundbuchblatt alleine oder auf einem gemeinschaftlichen

Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht sind. Der Grundstücksbegriff ist der des Buchgrundstücks. Vom Buchgrundstück kann abgewichen werden, wenn dies die Gebührengerechtigkeit fordert. Dies liegt insbesondere vor, wenn ein bestimmtes einzelnes Buchgrundstück nicht selbstständig nutzbar ist, jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvollerweise einem angrenzenden, wirtschaftlich nutzbaren Grundstück desselben Eigentümers zuzuordnen ist (wirtschaftliche Einheit).“

In § 4 Abs. 1 wird nach „Gras“ das Wort „Laub“ eingefügt.

In § 4 Abs. 5 S. 1, 1. HS wird das Wort „sind“ ersetzt durch „sollen“ und die Worte „zu reinigen“ ersetzt durch „gereinigt werden“.

In § 5 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „auf den Fahrbahnen und Gehwegen“ gestrichen.

In § 5 Abs. 5 wird am Ende des Absatzes folgender Satz eingefügt:

„Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.“

In § 5 wird Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„Die geräumten und bestreuten Flächen müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehend benutzbare Gehbahn entsteht. Deshalb muss der später Räumende und Streuende sich insoweit den Räum- und Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.“

In § 8 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Bildung der Reinigungsklassen richtet sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verschmutzung nach der Häufigkeit der wöchentlichen Reinigungen. In den einzelnen Reinigungsklassen wird die Straßenreinigung in folgendem zeitlichen Abstand durchgeführt:

Reinigungsklasse I – wöchentlich mindestens eine Reinigung

Reinigungsklasse II – wöchentlich mindestens zwei Reinigungen

Reinigungsklasse III – wöchentlich mindestens drei Reinigungen

Reinigungsklasse IV – wöchentlich mindestens vier Reinigungen

Reinigungsklasse V – wöchentlich mindestens fünf Reinigungen

Bei Bedarf kann der UBZ weitere Reinigungen durchführen.“

In § 9 Abs 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Gebührenfähig sind die Kosten, die dem UBZ durch die Straßenreinigung entstehen; ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.“

In § 11 Abs. 4 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige dem UBZ den Wechsel im Eigentum nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der UBZ hiervon Kenntnis erhält.“

In § 13 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„Der UBZ erhebt mit Beginn des Jahres bzw. der Gebührenpflicht Vorausleistungen auf die Gebühren. Die Vorausleistungen werden am 1. März, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Vorausleistung für eine Gesamtjahresgebühr bis zu 25,-- € wird abweichend von Satz 2 am 1. Juli in einer Summe fällig.“

In § 14 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

In der Anlage zur Satzung werden bei der Reinigungsklasse I (einmalige Reinigung pro Woche) unter „2. Straßen mit durchschnittlichem Anteil an Anliegerverkehr“ folgende Worte eingefügt:

„- Altheimer Straße“

„- Battweiler Straße“

„- Bliestalstraße“

„- Höhenstraße“

„- Hornbacher Straße“

„- Vogesenstraße“

„- Wallhalber Straße“ und

„- Zweibrücker Straße“

§ 3

Diese Satzung tritt – mit Ausnahme des § 2 – am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. § 2 tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Zweibrücken, den 30.11.2023

Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken

Ausgefertigt

gez.

Nicole Hartfelder

Vorstand

**Satzung über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -**

des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken (UBZ), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken, vom 30.11.2023

Der Verwaltungsrat des UBZ hat aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 der Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken, des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Abgabearten**

- (1) Der UBZ betreibt in Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Der UBZ erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von Gebühren nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §§ 15, 16 und 17 dieser Satzung.
 3. Gebühren für die Annahme und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 18 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 23 dieser Satzung.
 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 24 dieser Satzung.
 6. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 25 dieser Satzung.
 7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 26 und 27 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verwaltungsrates festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben.

II. ABSCHNITT: EINMALIGER BEITRAG

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Der UBZ erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen in der Flächenkanalisation.
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 23 dieser Satzung.
 3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.
 4. Die Aufwendungen für Anlagen Dritter, insbesondere von Verbänden.
 5. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der vom UBZ aus seinem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 6. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
 7. Die bewerteten Eigenleistungen des UBZ, die dieser zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
 8. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich der UBZ bedient, entstehen.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
 - c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile

ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

- (4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

1. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die der UBZ oder seine Rechtsvorgänger bis zum 31.12.1989 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und plangemäß betreibt.
2. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die der UBZ oder seine Rechtsvorgänger ab dem 01.01.1990 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und plangemäß betreibt.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 60 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 120 v. H.

- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr.1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad, Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
7. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
8. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder eine Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige

in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.
 6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
 7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.
 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.
- (2) In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden Grundflächenzahlen vervielfacht:
 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) besondere Wohngebiete (§ 4 a BauNVO)	0,6

- | | |
|---|-----|
| g) urbane Gebiete (§ 6 a BauNVO) | 0,8 |
| h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) | 0,4 |
- (3) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen wird die tatsächliche Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:
- | | |
|--|-----|
| 1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen) | |
| a) ohne Tribüne | 0,1 |
| b) mit Tribüne | 0,5 |
| 2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen) | |
| a) ohne Tribüne | 0,7 |
| b) mit Tribüne | 0,9 |
| 3. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze | |
| a) mit Grünanlagencharakter | 0,1 |
| b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) | 0,8 |
| 4. Friedhöfe | 0,1 |
- (4) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:
- | | |
|---|-----|
| 1. Befestigte Stellplätze und Garagen | 0,9 |
| 2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) | 0,8 |
| 3. Gärtnereien und Baumschulen | |
| a) Freiflächen | 0,1 |
| b) Gewächshausflächen | 0,8 |
| 4. Kasernen | 0,6 |
| 5. Bahnhofsgelände | 0,8 |
| 6. Kleingärten | 0,1 |
| 7. Freibäder | 0,2 |
| 8. Verkehrsflächen | 0,9 |
- (5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 2 Ziffer 1 oder 2 werden zusätzlich berücksichtigt.
- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 5 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs. 2) bzw. der Faktor (Abs. 3 und 4) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche.

Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o. ä. verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung des UBZ über eine Kostenspaltung für
 1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen – insbesondere nach DIN 4261 – und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast des UBZ stehen,
 2. die übrigen Anlagengesondert erhoben werden.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von dem UBZ Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden. Die Erhebung von Vorausleistungen ist auch möglich für die Kostenanteile an Anlagen Dritter (§ 2 Abs. 2 Nr. 4).

§ 9

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltfähige Kosten

- (1) Der UBZ erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage Gebühren. Die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten 3 Jahre und der für die kommenden 3 Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.

§ 13 Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Benutzungsgebühren werden für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebundenen entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr (Schmutzwasser) für die Annahme und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).
- (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14
Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 15
Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und dem UBZ für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit der UBZ auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von dem UBZ unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v. H. der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.
- (5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 31. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei dem UBZ eingegangen sein muss.

Abweichend davon ist der Antrag für die Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen im Bereich der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, innerhalb von 1 Monat nach möglicher Kenntnisaufnahme des Schadensfalls durch den Gebührenschuldner zu stellen.

- (6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend, Absatz 3 dagegen nicht.
- (7) Wird Regenwasser von Dachflächen aufgefangen und zu Brauchzwecken verwendet, so wird für die Menge des Regenwassers Schmutzwassergebühr erhoben. Die Menge des Regenwassers wird mit $0,3 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ je m^2 überbauter Fläche, von der Regenwasser abgeleitet wird, berechnet.

- (8) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 16

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Soweit das eingeleitete Schmutzwasser im Verschmutzungsgrad um mehr als das Doppelte vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, wird für die Einleitung dieses Schmutzwassers ein Starkverschmutzerzuschlag zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren erhoben. Der maßgebliche Verschmutzungsgrad des häuslichen Schmutzwassers ergibt sich ebenso wie die Berechnung des Zuschlags aus Anhang 2.
- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchung gemäß den Regelungen der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – ermittelt. Zur Feststellung des Verschmutzungsgrads des Schmutzwassers werden durch ein vom UBZ bestimmtes Fremdlabor bis zu 12 Proben pro Veranlagungszeitraum entnommen. Der Ermittlung ist mindestens eine Abwasseruntersuchung pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei ist das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen maßgeblich.
- (3) Aus besonderem betrieblichen Anlass (z. B. Betriebsstörungen, besondere Betriebszustände oder sonstige Ereignisse) können kostenpflichtig weitere Proben anlassbezogen durchgeführt werden. Die anlassbezogenen Messungen ergänzen die Probenahmen nach Absatz 2 zur Feststellung des Verschmutzungsgrades. Die Messwerte sind auf einen für den jeweiligen Anlasszeitraum repräsentativen Wert zu verdichten. Anlassbezogene Messungen werden zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages dann nicht berücksichtigt, wenn die Informations- und Meldepflichten nach § 19 Abs. 4 Allgemeine Entwässerungssatzung vor der Probenahme gewahrt wurden.

§ 17

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche. Diese Fläche wird auf volle m² abgerundet.
- (2) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen zum 30.6. des Bemessungsjahres. Erfolgt der Anschluss des Grundstückes nach dem 30.6. des Bemessungsjahres, wird die erstmals festgestellte angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (3) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.
- (4) In den Fällen des § 15 Abs. 7 ermäßigt sich die Niederschlagswassergebühr um 70 %.
- (5) Bei Gründächern mit einer Schichtstärke ab 10 cm ermäßigt sich die Niederschlagswassergebühr um 50 %; ab einer Schichtstärke von 30 cm beträgt die Gebührenermäßigung 100%.

§ 18

Gebührenmaßstab für die Annahme und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für die Annahme und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt der UBZ eine Gebühr je Kubikmeter angelieferter und beseitigter Menge.
- (2) Für die Annahme und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt der UBZ eine Gebühr je Kubikmeter angelieferter und beseitigter Menge.

§ 19

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 13 Abs. 2 und § 18 entsteht der Gebührenanspruch mit Anlieferung des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 20

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden vom UBZ Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen auf die Schmutzwassergebühr werden mit je einem Zehntel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 jeweils am 1. Der Monate März bis Dezember erhoben.
- (3) Vorausleistungen auf die Niederschlagswassergebühr werden mit je einem Viertel des Jahresbetrages nach Absatz 1 Satz 2 am 1.3., 15.5., 15.8. und 15.11. erhoben. Vorausleistungen auf die Niederschlagswassergebühr bis zu einem Jahresbetrag nach Absatz 1 Satz 2 von 25,-- € werden am 1.7. für das ganze Jahr erhoben.

§ 21

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührensschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührensschuldner.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 22

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 20 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

IV. ABSCHNITT: AUFWENDUNGSERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE UND GEBÜHREN FÜR DIE VORNAHME VON ABWASSERUNTERSUCHUNGEN UND GENEHMIGUNG ZUM ANSCHLUSS, ZUM EINLEITEN UND ABNAHME DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE

§ 23

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind als Pauschalsatz je laufendem Meter zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind als Pauschalsatz je laufendem Meter zu erstatten.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen als Pauschalsatz je laufendem Meter zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 24

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Der UBZ kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der Allgemeinen Entwässerungssatzung des UBZ Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anhang 1 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung sowie zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages nach § 16 der Entgeltsatzung.

Soweit dem UBZ für nach § 59 Abs. 2 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreiten Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann dieser von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die dem UBZ für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 25

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 16 der Allgemeinen Entwässerungssatzung und die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 Abs. 4 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erhebt der UBZ eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der Fassung vom 28.10.2021.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. ABSCHNITT: ABWASSERABGABE

§ 26

Abwasserabgabe für Kleininleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt der UBZ unmittelbar von den Abgabeschuldern (Absatz 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,90 Euro.
- (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem UBZ schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 27
Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird der UBZ insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN

§ 28
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 20.03.2019 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Anhang 2 zu § 16 – Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags (SVZ)

Der Starkverschmutzerzuschlag (Mehrkosten gemäß § 16 errechnet sich pro Kubikmeter (m³) wie folgt:

Verschmutzungsgrad des häuslichen Schmutzwassers:

1. CSB	700 mg/l
2. Stickstoff gesamt (N _{ges})	60 mg/l
3. Phosphor gesamt (P _{ges})	15 mg/l

Der Starkverschmutzerzuschlag wird erhoben, wenn der Verschmutzungsgrad das Doppelte des Verschmutzungsgrades des häuslichen Schmutzwassers beträgt, wobei für die Berechnung der Höhe des Zuschlags die Werte des Verschmutzungsgrades des häuslichen Schmutzwassers zugrunde gelegt werden. Sofern ein Wert (CSB, N_{ges}, P_{ges}) nicht das Doppelte des Verschmutzungsgrades des häuslichen Schmutzwassers erreicht, wird der entsprechende Term mit 0 angesetzt.

$$SVZ = ((CSB - 700)/1.000 * K_{CSB}) + ((N_{ges} - 60)/1.000 * K_{N_{ges}}) + ((P_{ges} - 15)/1.000 * K_{P_{ges}}) \text{ [€/m}^3\text{]}$$

CSB Chemischer Sauerstoffbedarf des Abwassers in mg/l

N_{ges} Stickstoff gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l

P_{ges} Phosphor gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l

K_{CSB} Kosten CSB-Beseitigung = 0,20 €/kg

K_{N_{ges}} Kosten N-Beseitigung = 2,43 €/kg

K_{P_{ges}} Kosten P-Beseitigung = 8,59 €/kg

Zweibrücken, den 30.11.2023

Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken

Ausgefertigt

gez.

Nicole Hartfelder
Vorstand

Satzung

vom 30.11.2023

zur Änderung der Satzung des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (nachfolgend „UBZ“ genannt), über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – vom 20.03.2019.

Der Verwaltungsrat des UBZ hat aufgrund der §§ 24, 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie der §§2, 3 der Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 2023, in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (nachfolgend „UBZ“ genannt), über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung –vom 20.03.2019 wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 2 wird der Halbsatz „und die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum“ gestrichen.

In § 2 Nr. 12 Ziff. 6 werden nach „DIN“ folgende Wörter eingefügt:

„EN 1825 und“

In § 2 Nr. 12 Ziff. 7 werden nach „DIN“ folgende Wörter eingefügt:

„EN 858 und“

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden nach „Faserstoffe“ folgende Wörter eingefügt:

„Feuchttücher, Küchentücher, Gülle“

In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 5 neu eingefügt:

„Die Satzung der Stadt Zweibrücken über den Anschluss- und Benutzungszwang auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 19. Mai 2003 findet entsprechende Anwendung.“

§ 10 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Absatz 1 gilt entsprechend.“

In § 10 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

Zweibrücken, den 01.12.2023

„Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.“

In § 10 werden der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6, der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7 und der bisherige Absatz 7 zu Absatz 8.

In § 11 Abs. 1 letzter Satz wird nach „bzw. der“ folgende Wörter eingefügt:

„DIN EN 12056 und“

In § 14 Abs. 2 S. 2 werden nach „angemessenen Frist zur Stilllegung“ folgende Wörter eingefügt:

„sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7“

In § 21 Abs. 1 Nr. 3 wird nach „Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 1, § 8, § 17 Abs. 1),“ folgender Halbsatz eingefügt:

„oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Zweibrücken, den 30.11.2023

Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken

Ausgefertigt

gez.

Nicole Hartfelder

Vorstand

Zweibrücken, den 01.12.2023

Amtlicher Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung des Umwelt- und Servicebetriebs Zweibrücken unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 30.11.2023

Umwelt- und Servicebetrieb

gez.

Nicole Hartfelder

Vorstand